



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 3

**Kreisorgane;
Weitere Stellvertretung des Landrats**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Zur/Zum weiteren, politischen Stellvertreterin/Stellvertreter des Landrates wird Kreisrätin/Kreisrat _____ bestellt.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Landrates regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrates durch **Beschluss** (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 1 LkrO). Der Kreistag ist in der Ausgestaltung der weiteren Stellvertretung grundsätzlich frei. Der weitere Stellvertreter ist kein kommunaler Wahlbeamter. Damit entfällt auch die gesonderte Vereidigung.

Bislang ist die weitere Stellvertretung des Landrates in § 49 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt geregelt:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat/die Landrätin

1. im Kreistag und in den Ausschüssen der/die aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter/Vertreterin, bei dessen/deren Verhinderung das älteste Kreistagsmitglied.
2. im Übrigen der Verwaltungsbeamte/die Verwaltungsbeamtin der Vierten Qualifikationsebene, den der Landrat/die Landrätin bestimmt, bei dessen/deren Verhinderung der dienstälteste juristische Staatsbeamte/juristische Staatsbeamtin im Landratsamt.“